



Beginn öffentlich: 20:00 Uhr

Ende öffentlich: 21.05 Uhr

Ort: Sitzungssaal des Bürgerhauses Herdern

Anwesend	Fraktion	Anmerkung
Vorsitz		
Bürgermeister Jürgen Wiener		
Gremiumsmitglied		
Gemeinderat Matthias Bachmann	CDU	
Gemeinderätin Eva-Maria Bayer	CDU	
Gemeinderätin Roswitha Drayer	SPD	
Gemeinderätin Ulrike Gabrin	SPD	
Gemeinderat Uwe Hecht	FW	
Gemeinderat Christian Hupfer	FW	
Gemeinderätin Claudia Krivanek	FW	
Gemeinderat Peter Schanz	Grüne	
Gemeinderat Thomas Schnurr	CDU	
Gemeinderat Andreas Schumann	SPD	
Gemeinderat Dr. Franz Sutter	CDU	
Gemeinderätin Liesa Sutter	Grüne	
Gemeinderat Richard Wagner	CDU	
Schriftführung		
Susanne Daudey		
Mitglied der Verwaltung		
Alexandra Hug		
Tanja Würz		
Abwesend entschuldigt		
Gremiumsmitglied		
Gemeinderat Jörg Burmeister	FW	
Abwesend unentschuldigt		
Fraktion		
Anmerkung		

Zur Beurkundung



Vorsitz
Bürgermeister Jürgen Wiener



Schriftführung
Susanne Daudey



Gremiumsmitglied



Gremiumsmitglied

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit der Feststellung, dass zur Gemeinderatssitzung rechtzeitig schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung eingeladen wurde. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzung sind rechtzeitig ortsüblich bekanntgegeben worden.

Von 15 stimmberechtigten Personen sind 14 anwesend; das Gremium ist somit beschlussfähig.

Der Vorsitzende stellt fest, dass keine Anträge zur Tagesordnung gestellt werden.

Tagesordnung

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
3. Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften
4. Campingplatz Lienheim,
Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von drei
Übernachtungsfässern
5. Regionalplan Hochrhein-Bodensee, Teilfortschreibung
3.1 Freiflächen-Photovoltaik
6. Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Nächste

Gemeinderatssitzung:

Donnerstag, 05. Juni 2025

Anwesend:	Vorsitz:	Bürgermeister Jürgen Wiener
	Stimmberechtigte Mitglieder:	14
	Normalzahl:	15
	Ferner anwesend:	
	Befangen:	
Abwesend	Entschuldigt für diesen Top:	Gemeinderat Jörg Burmeister

TOP 2.

Bekanntgabe der Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung

Personalangelegenheiten

Kindertagesstätte Hohentengen

Einstellung von Frau Brunhild Brunner als Erzieherin mit einem Beschäftigungsumfang von 100 % ab dem 01. September 2025.

Anwesend:	Vorsitz:	Bürgermeister Jürgen Wiener
	Stimmberechtigte Mitglieder:	14
	Normalzahl:	15
	Ferner anwesend:	
	Befangen:	
Abwesend	Entschuldigt für diesen Top:	Gemeinderat Jörg Burmeister

TOP 3.

Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist Rechnungsamtsleiterin Alexandra Hug anwesend.

Sachverhalt:

Die Gebühren für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen in der Oberdorfstraße 2, der Hauptstraße 15a sowie in der Dorfstraße 36 sind jährlich zum 01.06. neu zu kalkulieren und festzusetzen. Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG gilt: bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll. Übersteigt das Gebührenaufkommen am Ende des Bemessungszeitraums die ansatzfähigen Gesamtkosten, sind die Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjährigen Gebührenbemessungen innerhalb der folgenden fünf Jahren auszugleichen; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden. In der Sitzung vom 12.11.2015 wurde der Bemessungszeitraum auf jeweils ein Jahr festgelegt. Somit sollen Über-/Unterdeckungen bis zum nächsten Bemessungszeitraum ausgeglichen werden.

Derzeit sind in der gemeindeeigenen Unterkunft Oberdorfstraße 2 zwei von zwölf Plätzen und ebenfalls in der gemeindeeigenen Unterkunft Dorfstraße 36 keine Plätze belegt. In den angemieteten Wohnungen in der Hauptstraße 15 A sind zwölf von 22 Plätzen belegt.

Dem Gemeinderat gingen mit der Einladung folgende Unterlagen zu:

- Gebühreuzusammenstellung Oberdorfstraße 2 ab 01.06.2025 mit Berücksichtigung der Unterdeckung Vorjahr
- Gebühreuzusammenstellung Hauptstraße 15a ab 01.06.2015 mit Berücksichtigung der Überdeckung Vorjahr
- Gebühreuzusammenstellung Dorfstraße 36 ab 01.06.2025
- Satzungsentwurf

Rechnungsamtsleiterin Alexandra Hug geht nochmal auf die einzelnen Zahlen ein.

Gebührenregelung ab 01.06.2025
Oberdorfstraße 2

neu pro Person **443,36 €**

Vergleich mit Angemessenheitssätzen SGB II

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Grundgebühr	183,33 €	366,67 €	550,00 €	733,33 €
Kalte Betriebskosten	27,61 €	55,21 €	82,82 €	110,43 €
Wasser/Abwasser	15,17 €			
Niederschlagswasser	0,79 €			
Grundsteuer	0,23 €			
Müll	3,69 €			
Versicherungen	7,38 €			
Kaminfeger	0,35 €			
Bruttokaltmiete nach Rechnung Gemeinde	210,94 €	421,88 €	632,82 €	843,76 €
+ Kostenunterdeckung aus 2024	208,34 €	416,68 €	625,02 €	833,36 €
Bruttokaltmiete nach SGB II	432,75 €	526,25 €	625,14 €	734,04 €
nicht übernahmefähiger Betrag	-13,47 €	312,31 €	632,70 €	943,08 €
Heizung	6,04 €	12,08 €	18,13 €	24,17 €
Strom	18,03 €	36,07 €	54,10 €	72,14 €
rechnerisch ermittelte Gebühr	443,36 €	886,71 €	1.330,07 €	1.773,43 €

Gebührenregelung ab 01.06.2025
Hauptstraße 15a

neu pro Person **314,28 €**

Vergleich mit Wohngeldtabelle (zur Ermittlung Gebührenobergrenze nach Äquivalenzprinzip)

Kalkulationssatz: 22 Wohnplätze

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen
Grundgebühr	105,96 €	211,92 €	317,88 €	423,84 €	529,80 €	635,77 €	741,73 €
Kalte Betriebskosten	45,05 €	90,11 €	135,16 €	180,22 €	225,27 €	270,33 €	315,28 €
- Wasser/Abwasser	22,73 €						
- Allgemeinabfall	2,21 €						
- Hausabfall/Winterdienst	1,77 €						
- Hausverschleißerfüllung	1,02 €						
- Feuerwehrrückmeldung	0,47 €						
- Hausmeister	6,20 €						
- Kaminfeger	0,21 €						
- Niederschlagswasser	0,80 €						
- Müllgebühren	4,88 €						
Ermäßigung LRA für Miete Sozialraum	- 8,88 €	- 17,77 €	- 26,66 €	- 35,55 €	- 44,44 €	- 53,33 €	- 62,22 €
Bruttokaltmiete nach Kalkulation Gemeinde	142,63 €	285,26 €	427,90 €	570,53 €	713,16 €	855,79 €	998,42 €
+ Kostenunterdeckung 2024	135,08 €	270,16 €	405,24 €	540,32 €	675,40 €	810,48 €	945,56 €
Bruttokaltmiete nach SGB II	432,75 €	526,25 €	625,14 €	734,04 €	835,96 €	939,56 €	1.039,15 €
nicht übernahmefähiger Betrag nach SGB II	155,04 €	29,17 €	208,00 €	376,81 €	552,60 €	726,91 €	907,79 €
Heizung/Wärmewasser (Bedarf nach § 22 SGB II)	27,27 €	54,54 €	81,81 €	109,08 €	136,35 €	163,62 €	190,89 €
Strom (in Regelleistung enthalten)	9,30 €	18,61 €	27,91 €	37,21 €	46,52 €	55,82 €	65,13 €
Gesamtgebühr pro Monat	314,28 €	628,58 €	942,86 €	1.257,15 €	1.571,44 €	1.885,73 €	2.200,01 €

Gebührenregelung ab 01.06.2025
Dorfstraße 36

neu pro Person **399,90 €**

Bewohner aktuell	Personen	Gebühr
/	/	/

Vergleich mit Angemessenheitssätzen SGB II

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Grundgebühr	341,67 €	683,33 €	1.025,00 €	1.366,67 €
Kalte Betriebskosten	20,30 €	40,59 €	60,89 €	81,19 €
Wasser/Abwasser	11,03 €	22,05 €	33,08 €	44,10 €
Niederschlagswasser	1,19 €	2,38 €	3,57 €	4,75 €
Grundsteuer	1,27 €	2,54 €	3,81 €	5,08 €
Müll	3,74 €	7,47 €	11,21 €	14,95 €
Versicherungen	3,08 €	6,15 €	9,23 €	12,31 €
Kaminfeger	0,00 €	- €	- €	- €
Bruttokaltmiete nach Rechnung Gemeinde	361,96 €	723,93 €	1.085,89 €	1.447,86 €
Bruttokaltmiete nach SGB II	432,75 €	526,25 €	625,14 €	734,04 €
nicht übernahmefähiger Betrag	-70,79 €	197,68 €	460,75 €	713,82 €
Heizung	25,29 €	50,58 €	75,88 €	101,17 €
Strom	12,65 €	25,29 €	37,94 €	50,58 €
rechnerisch ermittelte Gebühr	399,90 €	799,80 €	1.199,70 €	1.599,61 €

Gemeinde Hohentengen am Hochrhein
Landkreis Waldshut

Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohentengen am Hochrhein am 16.05.2024 folgende Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 12. November 2015 mit Änderungssatzungen vom 27.04.2017, 18.05.2017, 17.05.2018, 13.09.2018, 02.05.2019, 14.05.2020, 20.05.2021, 19.05.2022, 11.05.2023 sowie 16.05.2024 beschlossen:

§ 1

Der bisherige Text des

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

Wird aufgehoben und erhält folgende Fassung:

(1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühr ist der überlassene Wohnplatz.

(2) Die Gebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt für

a.) die Unterkunft Oberdorfstraße 2, 79801 Hohentengen a. H.

eine Person

443,36 € je Wohnplatz und Kalendermonat

b.) die Unterkunft Hauptstraße 15 a, 79801 Hohentengen a. H.

eine Person
282,68 € je Wohnplatz und Kalendermonat

zwei Personen in familiärer Gemeinschaft
565,36 € für zwei Wohnplätze je Kalendermonat

drei Personen in familiärer Gemeinschaft
848,04 € für drei Wohnplätze je Kalendermonat

vier Personen in familiärer Gemeinschaft
1.130,72 € für vier Wohnplätze je Kalendermonat

fünf Personen in familiärer Gemeinschaft
1.413,40 € für fünf Wohnplätze je Kalendermonat

sechs Personen in familiärer Gemeinschaft
1.696,08 € für sechs Wohnplätze je Kalendermonat

sieben Personen in familiärer Gemeinschaft
1.978,76 € für sieben Wohnplätze je Kalendermonat

c.) die Unterkunft Dorfstraße 36, 79801 Hohentengen a. H.

eine Person
399,90 € je Wohnplatz und Kalendermonat

(3) Bei der Errechnung der Gebühr nach Absatz 2 nach Kalendertagen, wird für jeden Tag der Benutzung $\frac{1}{30}$ der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft.

Hohentengen am Hochrhein, den

Jürgen Wiener
Bürgermeister

Der Vorsitzende macht abschließend den Vorschlag, dass darüber abgestimmt werden kann, ob die jährlich zu machende Neukalkulation nicht auch alle drei oder fünf Jahre vorgenommen werden kann.

Gemeinderat Peter Schanz ist für eine Neukalkulation alle drei Jahre.

Beschluss:

- 1) Der Gemeinderat stimmt dem Ausgleich der entstandenen Gebührenunterdeckung bezogen auf die gemeindeeigene Unterkunft in der Oberdorfstraße 2 im kommenden Gebührenzeitraum zu.
- 2) Der Gemeinderat stimmt dem Ausgleich der Gebührenüberdeckung bezogen auf die Unterkunft Hauptstraße 15a im kommenden Gebührenzeitraum zu.
- 3) Der Gemeinderat stimmt der vorliegenden Satzung über die Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften zu.
- 4) Der Gemeinderat beschließt, dass die Gebühren für die Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen in der Oberdorfstraße 2, der Hauptstraße 15a sowie in der Dorfstraße 36 alle drei Jahre zum 01.06. neu zu kalkulieren sind.

Dem Beschluss wurde einstimmig zugestimmt.

Anwesend:	14
Befangen:	0
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Anwesend:	Vorsitz:	Bürgermeister Jürgen Wiener
	Stimmberechtigte Mitglieder:	14
	Normalzahl:	15
	Ferner anwesend:	
	Befangen:	
Abwesend	Entschuldigt für diesen Top:	Gemeinderat Jörg Burmeister

TOP 4.

Campingplatz Lienheim, Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von drei Übernachtungsfässern

Sachverhalt:

Auf unseren Campingplätzen besteht bei Kurzurlaubern, die nicht mit einem Wohnmobil oder Wohnwagen unterwegs sind, große Nachfrage nach Übernachtungsmöglichkeiten. Viele Urlauber haben kein Zelt dabei oder möchten nicht in einem Zelt übernachten.

Die beiden Übernachtungsfässer auf dem Campingplatz in Hohentengen sind daher sehr begehrt und waren im Jahr 2024 zusammen an 137 Nächten belegt.

Auf dem Campingplatz Lienheim sind nun zwei nebeneinander liegende Stellplätze, die bisher von Dauercampers genutzt wurden, geräumt worden. Da auch in Lienheim große Nachfrage von Kurzurlaubern nach Übernachtungsmöglichkeiten besteht, hat die Verwaltung Angebote für Übernachtungsfässer eingeholt. Auf der zur Verfügung stehenden Fläche haben drei Fässer Platz.

Eine Zusammenstellung der eingegangenen Angebote sowie Fotos zu den jeweiligen Fässern erhielt der Gemeinderat mit der Einladung zu dieser Sitzung. Daneben erhielt der Gemeinderat eine Berechnung zur Amortisationszeit der Fässer.

Die eingegangenen Angebote sehen wie folgt aus:

Anmerkung: Die Fässer sind hinsichtlich ihrer Gestaltung und Ausstattung bei jedem Anbieter sehr individuell.

Die Angebote sind daher nur bedingt vergleichbar.

Da die Gemeinde in diesem Bereich vorsteuerabzugsberechtigt ist, handelt es sich bei den Preisen um Nettobeträge.

Nr. Bieter	Angebotene Fässer	Einzelpreise ohne MWSt.	Summe Kaufpreis ohne MWSt
1. Bieter 1	1 Familienfass für max. 4 Personen 2 Schlummerfässer für	18.125,30 €	39.694,80 €

	je max. 2 Personen	10.784,75 €	
2.	Finkota GmbH, Goppertshofen 1 85241 Hebertshausen	3 Übernachtungsfässer für je 4 Personen → <u>Gleiche Fässer wie auf dem Campingplatz Hohen- tengen</u>	9.695,67 € 29.087,00 €

Alle Angebote können gewertet werden.

Bei den Fässern des 1. Anbieters stehen insgesamt 8 Plätze zur Verfügung, die Fässer der Firma Finkota GmbH bieten Platz für insgesamt 12 Personen.

Die Verwaltung schlägt die Anschaffung der Fässer der Firma Finkota GmbH zum Preis von 29.087,00 € vor.

Amortisationsrechnung Campingfass

Annahme:

Beim Kauf der Fässer der Firma Finkota GmbH entsprechend dem Vergabevorschlag werden die gleichen Entgelte erhoben wie auf dem Campingplatz Hohentengen, da es die gleichen Fässer sind.

Einnahmen pro Übernachtung (ohne Fremdenverkehrsabgabe und MWSt.)

- Grundgebühr 2 Personen	40,34 €
- weitere Person ab 10 Jahren	7,56 €
- weitere Person bis 9 Jahren	4,20 €

Kosten pro Fass 9.696,00 €

Übernachtungen pro Saison
01.04. – 31.10. 50,00

Einnahmen pro Saison

35 Übernachtungen à 2 Personen	1.411,90 €
15 Übernachtungen à 4 Personen (2 Erwachsene + 2 Kinder bis 9 Jahren)	731,10 €

./ Kosten 40 % -857,20 €

Summe Einnahmen 1.285,80 €

Amortisation:

9.696 € / 1.285,80 € = 7,54 Jahre

Im Haushaltsplan 2025 sind keine Mittel für die Anschaffung der Fässer eingestellt. Die außerplanmäßigen Ausgaben könnten aber durch Einsparungen bei den Tief- und Landschaftsbauarbeiten für die Mobilitätsstation aufgrund der im Vergleich zur Kostenberechnung günstigeren Vergabesumme gedeckt werden.

Diskussion/Beratung:

Gemeinderätin Eva-Maria Bayer ist irritiert, dass der Platz für die Übernachtungsfässer schon gerichtet ist, obwohl erst heute über die Anschaffung der Übernachtungsfässer beschlossen wird. Sie erkundigt sich, ob es auf der geplanten Campingplatzerweiterung auch Übernachtungsfässer geben soll und ob diese dann gegengerechnet werden.

Der Vorsitzende erklärt, dass wir noch nicht in das Bebauungsplanverfahren eingestiegen sind, da zuvor eine einjährige Umweltprüfung durchgeführt werden muss. Über die Möglichkeit, die drei Plätze im Bebauungsplangebiet abzuziehen, könnte man dann nachdenken.

Der Platz wurde nach dem Abräumen der Dauercamper gerichtet und könnte auch von neuen Dauercampern genutzt werden. Es müssen nicht zwingend Übernachtungsfässer darauf stehen.

Gemeinderätin Ulrike Gabrin erkundigt sich, ob die anderen Stellplätze auch mit Platten verlegt sind.

Hauptamtsleiterin Tanja Würz erklärt, dass die anderen Stellplätze mit Verbundsteinen oder einer anderen Befestigung verlegt sind. Die Wohnwägen stehen nicht im Rasen.

Gemeinderätin Claudia Krivanek erkundigt sich, ob es schon Erfahrungswerte über die Qualität der bestehenden Übernachtungsfässer gibt.

Hauptamtsleiterin Tanja Würz erwidert, dass es qualitativ sehr gute Übernachtungsfässer sind.

Auf die Frage von Dr. Franz Sutter, wer die Bewirtschaftung der Übernachtungsfässer übernimmt, teilt Frau Würz mit, dass dies der Campingwart macht.

Gemeinderätin Roswitha Drayer spricht sich für die Anschaffung der drei Übernachtungsfässer aus, jedoch aber gegen die geplante Erweiterung des Campingplatzes.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung von drei Übernachtungsfässern für den Campingplatz Lienheim von der Firma Finkota GmbH zum Preis von 29.087,00 € netto.

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Anwesend:	14
Befangen:	0
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	1

Anwesend:	Vorsitz:	Bürgermeister Jürgen Wiener
	Stimmberechtigte Mitglieder:	14
	Normalzahl:	15
	Ferner anwesend:	
	Befangen:	
Abwesend	Entschuldigt für diesen Top:	Gemeinderat Jörg Burmeister

TOP 5.

Regionalplan Hochrhein-Bodensee, Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik

Sachverhalt: Planentwurf zur zweiten Anhörung, Stellungnahme der Gemeinde

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee hat am 07. Mai 2024 den Anhörungsentwurf zur Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik des Regionalplans Hochrhein-Bodensee beschlossen. Der Planentwurf enthält Festlegungen zur räumlichen Sicherung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaik in Form von Vorranggebieten. Zudem enthält er Bestimmungen für die nachgeordnete Planungsebene sowie Festlegungen zur Zulässigkeit anderer Nutzungen und einer konfliktminimierenden Standortwahl innerhalb der Vorranggebiete.

In den Vorranggebieten sind andere bauliche Anlagen und Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit der Errichtung und dem Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht vereinbar sind. Die Möglichkeit, auch auf anderen Flächen Freiflächen-Photovoltaikanlagen umzusetzen, sofern nicht andere Festlegungen des Regionalplans oder andere Normen entgegenstehen, soll durch die Festlegung von Vorranggebieten nicht eingeschränkt werden.

Die Behörden, u. a. auch die Städte und Gemeinden, sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange hatten bis zum 11. Oktober 2024 Gelegenheit, ihre Bedenken und Anregungen zum Planentwurf vorzubringen.

Dr. Sebastian Wilske, Verbandsdirektor des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee, hat den Planentwurf in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats am 12. September 2024 vorgestellt.

In der in dieser Sitzung vom Gemeinderat beschlossenen Stellungnahme zum Planentwurf hat die Gemeinde begrüßt, dass Bereiche mit bereits realisierten bzw. durch die verbindliche Bauleitplanung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen gesicherten Flächen als Vorranggebiete ausgewiesen werden und damit die Nutzung raumordnerisch gesichert ist. Zu den weiteren Vorranggebieten ist die Gemeinde der Auffassung, dass diese nur auf Nicht-Ackerflächen ausgewiesen und Ackerflächen der Landwirtschaft vorbehalten werden sollten. Es wurde daher beantragt, die südlich des Ortsteils Günzgen ausgewiesenen Flächen, bei denen es sich um Ackerflächen handelt, nicht als Vorranggebiete auszuweisen.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands hat nun in ihrer öffentlichen Sitzung am 25. März 2025 den zweiten Anhörungsentwurf für die Teilfortschreibung 3.1 Freiflächen-Photovoltaik sowie die Durchführung des erneuten Beteiligungsverfahrens beschlossen. Die erneute Beteiligung bezieht sich nur auf die geänderten Teile des Planentwurfs und ist auf diese beschränkt.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung hat die Gemeinde bis zum 17. Juni 2025 Gelegenheit, eine Stellungnahme abzugeben.

Der von der Gemeinde im Rahmen der ersten Anhörung gestellte Antrag ist im neuen Planentwurf vollumfänglich berücksichtigt. Die im ersten Planentwurf südlich des Ortsteils Güzgen ausgewiesenen Flächen, bei denen es sich um Ackerflächen handelt, sind nun nicht mehr als Vorranggebiete ausgewiesen.

Die Unterlagen zum zweiten Anhörungsentwurf können auf der Homepage des Regionalverbands unter <https://hochrhein-bodensee.de/bekanntmachungen/> eingesehen und abgerufen werden.

Die neue Teilkarte für die Gemeinde Hohentengen zum Vergleich die Karte aus der ersten Anhörung hat der Gemeinderat mit der Einladung zur heutigen Sitzung erhalten. Daneben ging dem Gemeinderat ein Entwurf für eine Stellungnahme der Gemeinde zu.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Stellungnahme wie vorgelegt und beraten zu.

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Anwesend:	14
Befangen:	0
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Enthaltungen:	0

Anwesend:	Vorsitz:	Bürgermeister Jürgen Wiener
	Stimmberechtigte Mitglieder:	14
	Normalzahl:	15
	Ferner anwesend:	
	Befangen:	
Abwesend	Entschuldigt für diesen Top:	Gemeinderat Jörg Burmeister

TOP 6.

Bekanntgaben, Wünsche und Anträge

Freibad Lienheim

Der Vorsitzende berichtet, dass aufgrund eines Engpasses bei der Badeaufsicht Herr Peter Kreiser einspringt. Somit kann das Freibad alle sieben Tage in der Woche geöffnet sein.

Glascontainer

Gemeinderätin Eva-Maria Bayer berichtet, dass sich Anwohner, die neben dem Glascontainer auf dem Hallenparkplatz wohnen, gestört fühlen. Sie bittet, zu prüfen, ob es nicht einen anderen Standort gibt.